

Amtliche Mitteilung

30. Jahrgang, Nr. 57



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

14. Oktober 2009

Seite 1 von 3

Inhalt

- Deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang an der Beuth Hochschule für Technik Berlin (Sprachprüfungsordnung IV-SPO IV)

vom 02. 07. 2009



**Deutsche Sprachprüfungen für
den Hochschulzugang
an der Beuth Hochschule für Technik Berlin
(Sprachprüfungsordnung IV-SPO IV)**

vom 02. 07. 2009

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Neuordnung der Leitung und der zentralen Gremien der TFH (NLGTFH) vom 22. 07. 2002 (A.M. 23/2002) erlässt der Akademische Senat der Beuth Hochschule folgende neue Sprachprüfungsordnung:*)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer anerkannten deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit).
- (2) Der Nachweis gehört zu den Zugangsvoraussetzungen und ist bis zur Immatrikulation zu führen.

§ 2 Nachweise

(1) Folgende Nachweise werden anerkannt:

- a) die "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang" – DSH bzw. DSH 2,
- b) der "Test Deutsch als Fremdsprache" - TestDaF mit mindestens Niveaustufe 4,
- c) der erfolgreich abgeschlossene "Prüfungsteil Deutsch" der Feststellungsprüfung an Studienkollegs,
- d) das "Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II" (DSD II) nach den Beschlüssen der KMK vom 16. März 1972 und vom 05. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung,

*) bestätigt am 30. 09. 2009



- e) das Zeugnis über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde,
 - f) das "Kleine Deutsche Sprachdiplom" oder das "Große Deutsche Sprachdiplom", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.
- (2) Von der Nachweispflicht befreit sind
- a) ausländische Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund eines staatlichen Austauschprogramms oder einer von der Beuth Hochschule getroffenen vertraglichen Vereinbarung für einen begrenzten Zeitraum immatrikuliert werden, und die nicht an Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen teilnehmen,
 - b) ausländische Studierende gemäß Buchstabe a), die die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Abschlussprüfung erfüllen, wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einzelfall entscheidet, dass der Zweck des befristeten Studiums auch ohne erfolgreiche Sprachprüfung erreicht werden kann,
 - c) Studierende in internationalen Studiengängen, an denen die Beuth Hochschule beteiligt ist, sowie
 - d) Bewerber/innen für postgraduale Studiengänge, deren Studienordnung keinen derartigen Nachweis vorsieht.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth Hochschule in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sprachprüfungsordnung (SPO III) vom 02. 02. 2006 (A.M. 8/2006) außer Kraft.